

Zug, 31. Mai 2007

Gemeindewesen
Baulinienplan Schneitstrasse, Teilstrecke Gehren bis Erlimatt
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Schneitstrasse, Teilstrecke Gehren bis Erlimatt, Plan-Nr. 06.10.007-001 vom 20. November 2006, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (2 Ex., 2 Pläne inkl. 2 Detailpläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan inkl. 2 Detailpläne)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan inkl. 2 Detailpläne)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan inkl. 2 Detailpläne)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat



A.1. Der Baulinienplan sieht vor, entlang der Schneitstrasse, Gehren bis Erlimatt, eine Baulinie mit 1 m Strassenabstand zu schaffen, welche talseitig unterirdische Bauten ermöglichen soll.

A.2. Mit der Baulinie kann erreicht werden, dass Teile der Bauvolumina im Gelände verschwinden und somit optisch weniger in Erscheinung treten. Durch das Gefälle werden Bauten im talseitigen Bereich mindestens 50 cm überdeckt. Bergseitig werden die Bauten entsprechend der Steigung der Schneitstrasse höher überdeckt.

B. Der Baulinienplan wurde am 19. Dezember 2006 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Die Genehmigung des Planwerks konnte in Aussicht gestellt werden. Der Vorprüfungsbericht enthielt unter anderem einen Vorbehalt, eine Empfehlung und Hinweise, welche alle berücksichtigt, respektive mit Nachlieferungen von Detailplänen geklärt wurden.

C. Der Baulinienplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 9. Februar bis 9. März 2007 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.